

Deutscher Bohle Kegler Verband e. V.

Disziplinverband im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V.



Schiedsrichterordnung

Stand November 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	Seite	3
2.	Allgemeines	Seite	3
3.	Wahlen	Seite	3
4.	Aufgaben des Schiedsrichterwartes	Seite	4
5.	Ausbildung	Seite	4
6.	Prüfung	Seite	4
7.	Fortbildung	Seite	4 - 5
8.	Schiedsrichterausweis	Seite	5
9.	Einsatz von Schiedsrichtern	Seite	5 - 6
10.	Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	Seite	6 - 7
11.	Beobachtung der Schiedsrichter	Seite	7
12.	Finanzen	Seite	7
13.	Werbung	Seite	8
14.	Ehrungen	Seite	8
15.	Inkrafttreten	Seite	8

1. Vorwort

Obwohl im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, sind trotzdem alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzbar.

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung auf allen Ebenen auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler unter Beachtung der Sportordnungen des DKB und des Disziplinverbandes Bohle.

Zusätzliche Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Schiedsrichterordnung stehen, sind nicht zulässig.

Den Einsatz der Schiedsrichter koordiniert der Schiedsrichterwart des Disziplinverbandes Bohle. Der Disziplinverband Bohle regelt die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern in eigener Verantwortung.

2. Allgemeines

- 2.1 Zur Durchführung eines der DBKV- Sportordnung entsprechenden Spielbetriebes ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Diese werden nach einheitlichen Richtlinien des Disziplinverbandes Bohle ausgebildet. Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern wird vom Sportausschuss erarbeitet bzw. vorgenommen.
- 2.2. Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein (einheitlich weißes oder rotes Hemd bzw. Bluse, schwarze lange Stoffhosen bzw. Stoffrock und Sportschuhe). Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen.
- 2.3. Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachwissen geprägt sein.
- 2.4 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen.
- 2.5 Änderungen der Schiedsrichterordnung müssen im Sportausschuss des Disziplinverbandes Bohle behandelt und beschlossen werden. Änderungen können vom Schiedsrichterwart und vom Sportausschuss des Disziplinverbandes Bohle beantragt werden.
- 2.6 Ein Schiedsrichter kann eine Lizenz für mehrere Disziplinverbände erhalten.
- 2.7 Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Platz für seine Schreibarbeiten zur Verfügung zu stellen.

3. Wahlen

- 3.1. Der Schiedsrichterwart wird vom Sportausschuss gewählt.
- 3.2. Der Schiedsrichterwart ist Mitglied im DBKV- Sportausschuss.

4. Aufgaben des DBKV- Schiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens
- Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien erstellen,
- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter koordinieren und leiten,
- Auswahl/Bestätigung der Schiedsrichter für die Erlangung der Lizenzen,
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens,
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens,
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen,
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses,
- Erstellung von Einsatzplänen,
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz,
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung,
- Führen einer Einsatzstatistik

5. Ausbildung

- 5.1. Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des Disziplinverbandes Bohle die Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein und Mitglied in einem Verein oder Einzelklub sein. Sie können nur durch diese gemeldet werden.
- 5.2. Zur Ausbildung können Referenten bestellt werden.

6. Prüfung

- 6.1. Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung vor der Prüfungskommission abzulegen
Diese besteht aus:
 - Dem Schiedsrichterwart
 - Und zwei von ihm bestellten Mitgliedern des Sportausschusses als Beisitzer
- 6.2. Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- 6.3. Nach bestandener Prüfung erhält der Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis

7. Fortbildung

- 7.1. Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, die angebotenen Schiedsrichterschulungen zu besuchen. Diese können als Fortbildungsmaßnahme gelten, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- 7.2. Schiedsrichter müssen alle drei Jahre einen Fortbildungslehrgang absolvieren. Nach Bestätigung durch die Lehrgangsleitung kann die Lizenz um weitere drei Jahre verlängert werden.
- 7.3. Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, sich über Veröffentlichungen bei Änderungen oder Neuerungen der Sportordnung des Disziplinverbandes Bohle den „Technischen

Vorschriften“ und der Schiedsrichterordnung zu informieren und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu beschaffen.

- 7.4. Nimmt ein Schiedsrichter an der Fortbildung nicht teil, verliert er seine Lizenz. Er kann diese wiedererlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgang teilnimmt.
- 7.5. Bei groben Verstößen gegen das Ethos des Schiedsrichterwesens kann der Schiedsrichterwart die Lizenz sofort entziehen.

8. Schiedsrichterausweis

- 8.1. Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis vom Disziplinverband Bohle herausgegeben.
- 8.2. Zur Ausstellung der Schiedsrichterausweise ist nur der Schiedsrichterwart des Disziplinverbandes Bohle berechtigt.
- 8.3. Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnadresse
 - Staatsangehörigkeit
 - Erkennbares farbiges Passbild
 - Eigenhändige Unterschrift
 - Stempel
 - Name des Disziplinverbandes (z.B. Disziplinverband Bohle)
 - Prüfungsdatum
 - Bestätigungsvermerk der Fortbildung
- 8.4. Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des Disziplinverbandes Bohle bzw. des DKB und muss beim Ausscheiden zurückgegeben werden.

9. Einsatz von Schiedsrichtern

- 9.1. Alle Wettbewerbe des DKB, die der Disziplinverband Bohle veranstaltet, müssen entsprechend der Sportordnung des DKB und des Disziplinverbandes Bohle von Schiedsrichtern geleitet werden.
- 9.2. Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart. Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.
- 9.3. Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere Schiedsrichter eingesetzt sind, fungiert der Schiedsrichterwart als Oberschiedsrichter.
- 9.4. Bei Deutschen Meisterschaften hat eine Absprache zwischen der „Sportlichen Leitung“ und den Schiedsrichtern über den Verlauf der Veranstaltung zu erfolgen.
- 9.5. Der Einsatz erstreckt sich auf maximal 6 (sechs) Bahnen.

9.6. Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:

- Steht kein Schiedsrichter zur Verfügung, übernimmt ein vom Gastgeber benannter Funktionär/Sportkamerad (kein am Spiel beteiligter Sportler) als Aufsichtsführender die Spielleitung nach den geltenden Regeln. Die beteiligten Mannschaften müssen darüber sofort in Kenntnis gesetzt werden. Gelbe und rote Karten sollten vorhanden sein.
- Bei Anwesenheit eines neutralen Schiedsrichters kann dieser die Leitung übernehmen, soweit er damit einverstanden ist. Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich. Die beteiligten Mannschaften an diesem Wettspiel müssen darüber eindeutig informiert werden.
- Kommt ein eingesetzter Schiedsrichter zu spät zu einem Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekannt gegeben werden.

9.7. Besteht ein Einwand gegen die Leitung des Wettkampfes, so ist dies auf dem Spielberichtsbogen mit entsprechender Begründung und Unterschrift zu vermerken.

10. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

10.1. Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Anti-Doping-Kommission (ADK) bei Kontrollen zu unterstützen.

10.2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet; so rechtzeitig vor einem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereiteten Arbeiten erledigt und etwaige Mängel noch beseitigt werden können. Das bespielen der Bahnanlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.

10.3. Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.

10.4. Aufgaben vor dem Wettkampf

- Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.
- Spielerpasskontrolle
- Kontrolle Anti-Doping-Card der Spieler, Trainer, Übungsleiter und Betreuer,
- Kugelpasskontrolle für „eigene“ Kugeln
- Überprüfung der Werbeverträge
- Ausfüllen des Spielberichts bogens
- Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen

10.5. Aufgaben während des Wettkampfes

- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufs nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen.
- Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.

- Der Schiedsrichter hat beim Einsatz die Pflicht, gegen Verstöße der Sportordnung und Sportdisziplin Verwarnungen auszusprechen.
- Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt ist, dass eine Verwarnung erteilt wurde, hat der Schiedsrichter die gelbe bzw. rote Karte zu zeigen und dem Spieler bekannt zu geben, welcher Verstoß begangen wurde.
- Verwarnungen sind auf dem Wurfschein zu kennzeichnen und auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- Disqualifikationen bewirken den sofortigen Spielausschluss. Der Spielausschluss muss auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
- Nichtbeachtungen von Schiedsrichterentscheidungen werden mit einer Verwarnung geahndet. Bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch eine Disqualifikation erfolgen.
- Unterlässt der Schiedsrichter die Ahndung (gelbe oder rote Karte zeigen) darf der Spieler nicht durch einen anderen Teilnehmer verwarnt werden. Eine nachträgliche Warnung ist nicht zulässig.
- Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.

10.6.1 Aufgaben nach dem Wettkampf

- Spielberichtsbogen kontrollieren und mit Namen, Unterschrift ergänzen.
- Rückgabe der Spielerpässe.
- Bekanntgabe der Ergebnisse.
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes.
- Bei einem Spielausschluss (rote Karte) ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und an die zuständige spielleitende Stelle zu senden.

11. Beobachtung

- 11.1. Mit der Beobachtung von amtierenden Schiedsrichtern, können Schiedsrichter, Mitglieder des Sportausschusses und kompetente Funktionäre des Disziplinverbandes Bohle beauftragt werden.
- 11.2. In jedem Falle muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters angefertigt und an den Schiedsrichterwart - innerhalb von vier Tagen - eingereicht werden.

12. Finanzen

- 12.1. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter für die Ausübung ihre Tätigkeit regelt der Disziplinverband Bohle (Finanzordnung).

13. Werbung

- 13.1. Den Schiedsrichtern ist es gestattet während ihrer Einsätze Werbung zu betreiben. Die Werbung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband. Die Werbung ist der Spielleitenden Stelle anzuzeigen.
- 13.2. Werbeverträge des Disziplinverbandes Bohle bzw. des DKB sind einzuhalten.

14. Ehrungen

- 14.1. Schiedsrichter können nach den Kriterien der Ehrenordnung bzw. des Disziplinverbandes Bohle geehrt werden.

15. Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft.